

Satzung

der Gemeinde Remse

über die Straßenreinigung und den Winterdienst

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) i.V.m. den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), letzte Änderung 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remse am 21. Oktober 2013 folgende Neufassung der Satzung zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, welche Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Dazu zählen auch öffentliche Fuß- und Treppenwege, die unabhängig von einer öffentlichen Straße geführt wird.

- (4) Einem Gehweg entsprechende Flächen sind die Fahrbahnstreifen in einer Breite von 1,50 m am Rande der Fahrbahn.
- (5) Entsprechende Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen sind die an deren Rand liegenden Flächen in einer Breite von 1,50 m. Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen u. ä. bis nahezu zur Grundstücksgrenze, so ist der Straßenanlieger für eine Fläche mit einer Breite von 1,50 m entlang dieser Anlagen verpflichtet.
- (6) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße so erstrecken sich die gemeinsam aufgrund der Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Anlieger, der das nächstgelegene Grundstück zur Straße und damit den Absatz 3 bis 6 genannten Flächen hat.
- (7) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB.
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II

ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zu 1,50 m.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen bei Bedarf zu reinigen.

Teil III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m Breite der Fahrbahn zu räumen und abzustumpfen.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Tiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (außer Asche) zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Zu-/Abgang zur Haltestelle räumt,
 - 5. entgegen § 8 Abs. 6 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - 6. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - 7. entgegen § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - 8. entgegen § 9 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Remse über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege, letzte Änderung vom 22.04.2013 außer Kraft.

Remse, den 21. Oktober 2013

Wolf-Dieter Kapferer
Bürgermeister

Anlage

zum § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung der Gemeinde Remse über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

- Zu reinigen sind außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen:

August-Bebel-Straße 1

Remse, den 21. Oktober 2013

Wolf-Dieter Kapferer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nichtig oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.